

Nutzungsbedingungen und Datenschutzrichtlinie für acrevis TWINT

Ausgabe Januar 2024

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die acrevis Bank AG (nachfolgend «**acrevis Bank**») ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in St.Gallen. Die TWINT AG ist eine von der acrevis Bank unabhängige Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

Die acrevis Bank bietet Privatkundinnen und -kunden (nachfolgend «**Kundin** und/oder **Kunde**») unter dem Namen «acrevis TWINT» eine eigene mobile Zahlungsapplikation für iOS und Android an (nachfolgend «**acrevis TWINT**»).

Allgemeine Informationen zur Bank sowie weitere regulatorische Informationen und rechtliche Hinweise sind in der jeweils aktuellen Fassung auf [acrevis.ch/agb](https://www.acrevis.ch/agb) publiziert und können bei der Bank eingesehen werden. Über acrevis TWINT angebotene Dienstleistungen umfassen Zahlungsfunktionen und Mehrwertleistungen, welche auf [acrevis.ch/twint](https://www.acrevis.ch/twint) sowie in acrevis TWINT beschrieben sind (nachfolgend «**Dienstleistungen**»).

Diese Nutzungsbedingungen regeln ergänzend zu den bereits akzeptierten «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» und weiteren allfälligen vertraglichen Verpflichtungen die Benutzung von acrevis TWINT und die über acrevis TWINT erbrachten Dienstleistungen. Diese Nutzungsbedingungen gelten als akzeptiert, sobald die Kundin bzw. der Kunde in acrevis TWINT das Einverständnis erklärt hat.

1.2 Dienstleistungen

acrevis TWINT ist eine mobile App, die bargeldlose Zahlungen über das TWINT Zahlungssystem ermöglicht. acrevis TWINT kann von Kundinnen und Kunden verwendet werden, um Zahlungen zwischen TWINT Nutzern durchzuführen («**P2P-Zahlung**»), und als Zahlungsmittel im stationären Handel, an Automaten, online und in Apps bei autorisierten Händlern oder Dienstleistungsanbietern, die TWINT als Zahlungsmittel akzeptieren (nachfolgend «**Händler**»), eingesetzt werden («**P2M-Zahlung**»).

Die acrevis Bank kann sodann die Verwendung von acrevis TWINT auch im Ausland bei Händlern zulassen, die an einem mit dem TWINT Zahlungssystem kooperierenden ausländischen Zahlungssystem angeschlossen sind. Solche Transaktionen werden vom ausländischen Zahlungssystem an das TWINT Zahlungssystem weitergeleitet (nachfolgend «**internationale Zahlung**»). Darüber hinaus bietet acrevis TWINT verschiedene Mehrwertleistungen an, namentlich die Hinterlegung oder Aktivierung von Sichtkarten und Dienstleistungen im Bereich des Mobile-Marketing. Diese Mehrwertleistungen erlauben Kundinnen und Kunden u.a., Coupons, Stempelkarten und weitere Kampagnen in acrevis TWINT zu erhalten und zu verwalten, Stempel zu sammeln und Treuegeschenke, Rabatte und Gutscheine über acrevis TWINT einzulösen.

1.3 Technische Voraussetzungen

acrevis TWINT darf nur von einem offiziellen App-Store bezogen werden. Benötigt wird ein Smartphone, das mit dem Betriebssystem iOS oder Android ausgerüstet ist und die im jeweiligen offiziellen App-Store angegebenen Anforderungen erfüllt. Die Nutzung der Zahlungsfunktion und der Mehrwertleistungen erfordert eine aktive Internetverbindung.

1.4 Registrierung und Identifizierung

Zur Nutzung von acrevis TWINT sind die Kundinnen und Kunden verpflichtet, sich innerhalb von acrevis TWINT zu registrieren und die verlangten Informationen zur Verfügung zu stellen. Die acrevis Bank behält sich vor, zur Erfüllung regulatorischer Vorgaben jederzeit weitere Informationen zu verlangen. Die registrierte Telefonnummer wird aus Sicherheitsgründen per SMS verifiziert. Mit der Registrierung mittels E-Banking-Vertragsnummer und E-Banking-Passwort bestätigt die Kundin bzw. der Kunde, die rechtmässige Nutzerin bzw. Nutzer der Telefonnummer und des Smartphones zu sein. Die acrevis Bank behält sich vor, Registrierungsanträge ohne Angabe von Gründen

abzulehnen bzw. bereits erfolgte Registrierungen wieder rückgängig zu machen.

1.5 Geheimhaltung

Der Umstand der Geschäftsbeziehung und daraus resultierende Daten (z.B. Name, Wohnort, Transaktionsdaten) werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Sie können zur Erbringung von Dienstleistungen soweit notwendig an den Zahlungsempfänger sowie an weitere Dritte bekannt gegeben werden. Die Vertraulichkeit ist sodann zur Wahrung berechtigter Interessen der acrevis Bank, aber insbesondere in folgenden Fällen aufgehoben:

- Wahrnehmung gesetzlicher Auskunftspflichten und Erfüllung regulatorischer Vorgaben
- Inkasso von Forderungen der acrevis Bank
- Gerichtliche Auseinandersetzungen

1.6 Support

Die acrevis Bank stellt den Kundinnen und Kunden im Sinne eines technischen Supports über acrevis TWINT eine Hilfefunktion zur Verfügung. Für die Erbringung dieses Supports können von der acrevis Bank auch Dritte beigezogen werden, an welche hierfür Zugriff auf relevante Daten gegeben werden kann.

1.7 Sorgfalts- und andere Pflichten der Kundinnen und Kunden

Beim Umgang mit acrevis TWINT sind insbesondere folgende Sorgfaltspflichten durch die Kundinnen und Kunden einzuhalten:

- Das Smartphone ist vor unbefugter Benutzung oder Manipulation zu schützen (z.B. mittels Geräte- bzw. Displaysperre).
- Der Code für die Nutzung von acrevis TWINT ist geheim zu halten, darf keinesfalls an andere Personen weitergegeben oder zusammen mit dem Smartphone aufbewahrt werden.
- Der gewählte Code darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (Mobile-Nummer, Geburtsdatum usw.) bestehen.
- Im Schadenfall haben die Kundinnen und Kunden nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und zur Schadensminderung beizutragen. Bei strafbaren Handlungen ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- Bei Verlust des Smartphones, insbesondere im Falle eines Diebstahls, ist die acrevis Bank umgehend zu benachrichtigen, damit eine Sperrung von acrevis TWINT erfolgen kann.
- Verbot des Jailbreaks (Ausschaltung der Sicherheitsstrukturen beim Smartphone zwecks Installation nicht offiziell verfügbarer Applikationen) bzw. der Einrichtung des Root-Zugriffs (Einrichtung eines Zugriffs auf Systemebene des Smartphones) sowie Verbot der Installation von nicht im offiziellen App-Store erhältlichen Apps, da dies das Smartphone für Viren und Malware anfälliger macht.
- Vor jeder Ausführung einer Zahlung sind die Angaben zum Zahlungsempfänger zu überprüfen, um Fehltransaktionen zu verhindern.
- Ausgeführte Zahlungen sind zu prüfen. Sofern Unstimmigkeiten festgestellt werden, sind diese der acrevis Bank unverzüglich und spätestens innert 30 Tagen mitzuteilen.
- Internationale Zahlungen können unter keinen Umständen rückabgewickelt werden und entsprechend können keine Beanstandungen entgegengenommen werden.

Die Kundinnen und Kunden sind für die Verwendung (Nutzung) ihres Smartphones verantwortlich und tragen sämtliche Folgen, die sich aus der Verwendung von acrevis TWINT auf dem Smartphone ergeben. Insbesondere werden Handlungen, die eine Drittperson unberechtigt mit acrevis TWINT auf dem Smartphone einer Kundin bzw. eines Kunden vornimmt, der Kundin bzw. dem Kunden zugerechnet.

1.8 Privatnutzung; Missbräuche

acrevi TWINT darf nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden; insbesondere ist es nicht zulässig, acrevi TWINT zum Empfangen von P2P-Zahlungen aus der Abwicklung von kommerziellen Verkäufen oder der Erbringung von Dienstleistungen zu verwenden. Weicht die Nutzung von acrevi TWINT erheblich vom üblichen Gebrauch ab oder bestehen Anzeichen eines rechts- oder vertragswidrigen Verhaltens, kann die acrevi Bank die Kundinnen und Kunden zur rechts- und vertragskonformen Benutzung anhalten, die Leistungserbringung ohne Vorankündigung entschädigungslos ändern, einschränken oder einstellen, den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen und gegebenenfalls Schadenersatz sowie die Freistellung von Ansprüchen Dritter verlangen. Dasselbe gilt im Falle von unzutreffenden oder unvollständigen Angaben der Kundinnen und Kunden bei der Registrierung.

1.9 Haftung

Die acrevi Bank haftet nicht für den Kundinnen und Kunden entstandene Verluste oder Schäden aufgrund der Verwendung von acrevi TWINT, insbesondere nicht für Verluste oder Schäden:

- aufgrund von Übermittlungsfehlern, technischen Störungen oder Defekten, Ausfällen und unberechtigten Zugriffen oder Eingriffen auf das Smartphone;
- die ganz oder teilweise auf einen Verstoß der Kundinnen und Kunden gegen diese Nutzungsbedingungen oder anwendbare Gesetze zurückzuführen sind;
- aufgrund einer Störung oder Fehlers von acrevi TWINT oder der verwendeten Hardware;
- aufgrund von Störungen, Unterbrechungen (inkl. für Systemwartungsarbeiten) oder Überlastungen der relevanten Informatiksysteme bzw. Netze;
- aufgrund von Zahlungen, die nicht oder verzögert verarbeitet werden;
- in Bezug auf Mehrwertleistungen;
- die auf Handlungen oder Unterlassungen von Dritten (inkl. Hilfspersonen der acrevi Bank) zurückzuführen sind, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verschulden der acrevi Bank zurückzuführen. In diesem Fall werden Sach- und Vermögensschäden je Schadenereignis bis höchstens CHF 3000.00 ersetzt.

Die Haftung der acrevi Bank für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste ist – soweit gesetzlich zulässig – in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Kundin bzw. der Kunde hält die acrevi Bank schadlos für Schäden oder Verluste, die der acrevi Bank aufgrund der Nichteinhaltung dieser Nutzungsbedingungen oder gesetzlichen Vorgaben, aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Angaben der Kundin bzw. des Kunden oder der Ausführung von Anweisungen entstehen.

1.10 Kommunikation

Die Kommunikation zwischen der acrevi Bank und den Kundinnen und Kunden erfolgt grundsätzlich über acrevi TWINT. Bei Bedarf kann die acrevi Bank die Kundinnen und Kunden auch ausserhalb von acrevi TWINT kontaktieren. Eine solche Kommunikation ist nicht zwingend vertraulich oder sicher.

1.11 Änderung Nutzungsbedingungen

Die acrevi Bank kann diese Nutzungsbedingungen jederzeit ändern. Änderungen werden auf geeignete Weise bekannt gegeben. Ist die Kundin bzw. der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann der Kunde oder die Kundin acrevi TWINT nicht mehr verwenden.

1.12 Vorbehalt gesetzlicher Regelungen und Beschränkung der Dienstleistungen

Allfällige Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und die Benutzung von Smartphones, Zahlungssystemen, des Internets und sonstiger dedizierter Infrastruktur regeln, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für die vorliegenden Dienstleistungen.

Die Benutzung der Dienstleistungen aus dem Ausland kann lokalen rechtlichen Restriktionen unterliegen oder unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen. Die Zahlungsfunktion ist grundsätzlich auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt und darf im Ausland nicht in Anspruch genommen werden. Zulässig sind aber internationale Zahlungen über ein mit dem TWINT Zahlungssystem kooperierendes ausländisches Zahlungssystem.

Die acrevi Bank behält sich vor, das Angebot acrevi TWINT jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu ändern, zu beschränken oder vollständig einzustellen, insbesondere aufgrund rechtlicher Anforderungen, technischer Probleme, zwecks Verhinderung von Missbräuchen, auf behördliche Anordnung oder aus Sicherheitsgründen.

Die acrevi Bank kann nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung die Nutzung von acrevi TWINT für einzelne Kundinnen und Kunden einschränken oder unterbinden, Zahlungen nicht oder nur verzögert verarbeiten, eingehende Zahlungen zurückweisen, insbesondere wo dies nach deren Auffassung aus rechtlichen Gründen oder solchen, die die Reputation betreffen, angezeigt ist, bei IT-gestützten Angriffen, bei Missbrauch oder bei Betrugsverdacht. Im Verlaufe der Dauer der Geschäftsbeziehung können Umstände eintreten, die die acrevi Bank verpflichten, Vermögenswerte zu sperren, die Geschäftsbeziehung einer zuständigen Behörde zu melden oder abzubrechen.

Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, der acrevi Bank auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die diese benötigt, um den gesetzlichen oder internen Abklärungs- oder Meldepflichten nachzukommen.

1.13 Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrages erhalten die Kundinnen und Kunden das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung von acrevi TWINT. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den vorliegenden Nutzungsbedingungen. Alle Immaterialgüterrechte verbleiben bei der acrevi Bank oder den berechtigten Dritten.

1.14 Datenschutz

Die acrevi Bank verpflichtet sich hinsichtlich der Beschaffung, Bearbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Kundinnen und Kunden, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung (insbesondere Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG, und Verordnung über den Datenschutz, VDSG) einzuhalten. Die Kundin bzw. der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die acrevi Bank zur Erbringung ihrer Dienstleistungen Dritte (z.B. Payment Service Provider oder ausländische Zahlungssysteme bzw. Vermittler bei internationalen Zahlungen) beiziehen darf und dass dabei Kundendaten, soweit erforderlich, weitergegeben werden können. Die acrevi Bank verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Kontrolle dieser Dienstleister.

Die Kundin bzw. der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Transaktionsdaten zu Marketing- und Werbezwecken ausgewertet werden und somit das Nutzungsverhalten der Kundin bzw. des Kunden analysiert wird. Dazu gehören Daten und Informationen zum Händler, zum Zeitpunkt, zur Art und zum Betrag der mit acrevi TWINT getätigten Transaktionen. Zudem wird erfasst und ausgewertet, welche Angebote die Kundin bzw. der Kunde in acrevi TWINT anschaut, aktiviert und einlöst. Die acrevi Bank hat keine Einsicht in den Inhalt des Warenkorbes der Kundin bzw. des Kunden und wertet solche Daten entsprechend auch nicht aus.

Die Analyse des Nutzungsverhaltens und der allfälligen weiteren Daten haben den Zweck, den Kundinnen und Kunden Angebote und Werbung zu mit acrevi TWINT verbundenen Produkten und Dienstleistungen anzuzeigen, die die Kundinnen und Kunden möglicherweise interessieren könnten. Angebote von Dritten, die nicht mit der acrevi Bank verbunden sind, werden der Kundin bzw. dem Kunden nur angezeigt, wenn das entsprechende Einverständnis gegeben wurde (siehe Ziffer 3.1.1).

Weitere Informationen zu den Datenbearbeitungen finden sich in der Datenschutzerklärung auf den Webseiten www.acreviS.ch/twint und www.acreviS.ch/datenschutzerklaerung.

1.15 Dauer und Kündigung

Die Geschäftsbeziehung zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und der acreviS Bank wird für unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die acreviS Bank kann die Geschäftsbeziehung jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

1.16 Übertragung

Die TWINT AG kann die Vertragsbeziehung mit der Kundin bzw. dem Kunden (inkl. eines allfälligen Guthabens) jederzeit und ohne vorgängige Information auf eine andere Gesellschaft der TWINT Gruppe übertragen.

1.17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und der Bank, insbesondere auch die Frage ihrer Gültigkeit und Rechtswirksamkeit, unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des übrigen Kollisionsrechts. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kundinnen und Kunden mit ausländischem Wohnsitz / Firmensitz sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Sitz der Bank (9004 St.Gallen). Die Bank hat indessen das Recht, die Kundin oder den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes / Firmensitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

2. Zahlungsfunktionen

2.1 Limiten

Die Kundinnen und Kunden können die jeweils gültigen Limiten direkt in acreviS TWINT einsehen. Die acreviS Bank behält sich vor, diese Limite jederzeit zu senken oder zu erhöhen bzw. eine zusätzliche Limite einzuführen, insbesondere aus regulatorischen sowie Sicherheitsgründen.

2.2 Aufladen von Guthaben

Das TWINT Guthaben wird von den Kundinnen und Kunden über die hierfür in der App vorgesehenen Optionen aufgeladen. Es stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Einlösen von Guthabencodes (Voucher)
- Banküberweisung mittels Einzahlungsscheins
- Verbindung des eigenen Bankkontos mittels Lastschriftverfahren (LSV)

Die TWINT AG kann weitere Aufladeoptionen einführen oder bestehende Optionen nicht mehr anbieten.

Bei einer LSV-Anbindung kann die TWINT AG eine Vorfinanzierung vornehmen. Dabei wird den Kundinnen und Kunden der gewünschte Betrag (bis zu einer von der TWINT AG festgelegten Limite) sofort als TWINT Guthaben zur Verfügung gestellt. Die TWINT AG zieht den vorfinanzierten Betrag nachträglich mittels LSV vom Bankkonto der Kundin bzw. des Kunden ein. Die Kundin bzw. der Kunde hat für eine entsprechende Deckung des Bankkontos zu sorgen. Kann der vorfinanzierte Betrag wegen mangelnder Deckung oder aus sonstigen Gründen nicht eingezogen werden, wird ein Mahn- und Inkassoverfahren durchgeführt. **Dabei können Gebühren anfallen, die den gesetzlichen Verzugszins übersteigen.** Die Kundinnen und Kunden verpflichten sich, diese Gebühren zu bezahlen. Die jeweils geltenden Gebühren sind [hier](#) aufgeführt.

Allfällige mit der Ladung verbundene Transaktions- oder sonstige Gebühren sind durch die Kundinnen und Kunden zu tragen. Das TWINT Guthaben wird nicht verzinst. Die Kundinnen und Kunden nehmen zur Kenntnis, dass das Guthaben nicht von der Einlagensicherung gedeckt ist.

Der Verarbeitungsprozess für das Aufladen bzw. Entladen des TWINT Guthabens kann je nach Ladeoption mehrere Tage Zeit in Anspruch nehmen.

Die Kundin bzw. der Kunde erteilt für den Fall der Einrichtung der LSV-Anbindung der TWINT AG die Ermächtigung, einzelne Daten zwecks Bonitätsprüfung an Dritte weitergeben zu können.

2.3 Entladen von Guthaben

Das Entladen muss aus regulatorischen Gründen über ein auf den Namen der Kundin bzw. des Kunden lautendes Bankkonto bei einer in der Schweiz zugelassenen Bank erfolgen. Rückzahlungen sind auf maximal CHF 5000 pro Kalenderjahr beschränkt.

2.4 Zahlen mit acreviS TWINT

Die Kundinnen und Kunden können mit dem Smartphone an entsprechend ausgerüsteten Ladenkassen im In- und Ausland, an Automaten, im Internet, in anderen Apps, durch Hinterlegung als acreviS TWINT Zahlungsart bei ausgewählten Händlern, bei Mehrwertleistungen und an andere TWINT Nutzer im Rahmen der geltenden Limiten bargeldlos bezahlen.

Bei einer Bezahlung wird der entsprechende Betrag direkt vom verknüpften Konto abgebucht.

Die Kundinnen und Kunden können in den Einstellungen von acreviS TWINT frei wählen, ab welchem Betrag eine Zahlung nur nach ausdrücklicher Bestätigung («OK»-Button) erfolgen soll. Die entsprechende Limite kann jederzeit angepasst werden. Davon ausgenommen sind Zahlungen – auch wiederkehrende (Abonnement) – bei Händlern, bei welchen acreviS TWINT als Zahlungsart hinterlegt wurde und wo die Zahlungen (unabhängig von der Höhe des Betrages) pauschal freigegeben wurden. Hier erfolgt die Zahlung automatisch nach Massgabe der vom Händler definierten Abwicklung.

Bei der Hinterlegung von acreviS TWINT als Zahlungsart ermächtigt die Kundin bzw. der Kunde einen Händler, den entsprechenden Betrag direkt über acreviS TWINT abzubuchen, ohne dass einzelne Belastungen autorisiert werden müssen. Dies können auch wiederkehrende Transaktionen sein, z.B. für ein Abonnement. Die Hinterlegung dieser TWINT Zahlungsart setzt eine Registrierung beim Händler voraus, wobei nicht unterschieden wird zwischen einer Ermächtigung für eine einmalige Transaktion oder für wiederkehrende Transaktionen, z.B. für ein Abonnement. Eine solche Ermächtigung für einen Händler kann in acreviS TWINT jederzeit widerrufen werden. Abgelaufene oder deaktivierte Registrierungen können nur beim Händler erneuert werden.

Bei Bezahlung via Vorautorisierung ermächtigt die Kundin bzw. der Kunde einen Händler, eine spätere Belastung zu tätigen (unabhängig von der Höhe des Betrages). Der effektive Betrag steht zum Zeitpunkt der Vorautorisierung nicht fest und wird erst nach Leistungsbezug definitiv bestätigt. Dies können z.B. Transaktionen an Tankautomaten sein, wo der effektive Betrag erst nach dem Bezug des Kraftstoffs feststeht.

Bei internationalen Zahlungen müssen die Kundinnen und Kunden die Zahlung immer und unabhängig vom Betrag bestätigen. Eine Rückabwicklung ist unter keinen Umständen möglich. Die Kundinnen und Kunden haben sich bei Beanstandungen direkt mit dem entsprechenden Händler zu einigen.

Bei P2P-Zahlungen an andere TWINT Nutzer kann die Kundin bzw. der Kunde zusätzlich Nachrichten und/oder Bilder mitsenden. Es ist untersagt, Nachrichten oder Bilder mit anstössigem oder illegalem Inhalt über acreviS TWINT zu versenden bzw. andere TWINT Nutzer/-innen über diese Funktion zu belästigen.

2.5 Belastung der Zahlungen

Die Kundinnen und Kunden anerkennen sämtliche getätigten P2M- und P2P-Zahlungen, welche mit acreviS TWINT von ihrem Smartphone aus erfolgt sind und in acreviS TWINT als Zahlung registriert wurden, selbst wenn diese Zahlungen ohne ihre Zustimmung erfolgt sind.

2.6 Preise und Drittvergütungen

Die Installation von acrevis TWINT und die Nutzung der damit verbundenen Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenlos.

Internationale Zahlungen in Fremdwährungen werden automatisch zu einem von einem Dritten gestellten Wechselkurs in Schweizer Franken umgerechnet. Die acrevis Bank kann diesen Wechselkurs erhöhen (sog. Mark-up) sowie eine zusätzliche Gebühr für die Fremdwährungstransaktion verlangen. Der Mark-up und die Gebühren fließen allein der acrevis Bank zu. Den Kundinnen und Kunden wird in jedem Fall der finale Betrag in Schweizer Franken zur Bestätigung angezeigt. Kommt es zu einer Rückabwicklung einer internationalen Zahlung, so wird diese zum dannzumal gestellten Wechselkurs durchgeführt. Die Kundinnen und Kunden tragen das entsprechende Wechselkursrisiko.

Änderungen von Preisen und die Einführung neuer wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Eine Anpassung gilt als genehmigt, wenn die Kundin bzw. der Kunde nicht vor Inkrafttreten der Änderung den Vertrag kündigt (Ziffer 1.15). Änderungen von Preisen für internationale Zahlungen müssen nicht separat bekannt gegeben werden. Den Kundinnen und Kunden wird aber immer der Endbetrag in Schweizer Franken inkl. aller Gebühren angezeigt, bevor eine internationale Zahlung bestätigt wird.

Bei P2M-Zahlungen und der Inanspruchnahme von Mehrwertleistungen erhält die acrevis Bank unter Umständen gewisse Vergütungen von Dritten. Sie erlauben der acrevis Bank, die Benutzung von acrevis TWINT grundsätzlich kostenlos anzubieten. **Die Kundin bzw. der Kunde verzichtet auf die Erstattung sämtlicher Drittvergütungen, die die acrevis Bank in der Vergangenheit erhalten hat und in Zukunft erhalten könnte.**

2.7 Verrechnung

Die Kundinnen und Kunden erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die TWINT AG offene Forderungen gegenüber ihnen mit den bei der TWINT AG bestehenden Guthaben verrechnen kann.

3. Mehrwertleistungen

3.1 «Mobile-Marketing-Kampagnen»

3.1.1. Ausspielung von Kampagnen

Die acrevis Bank kann den Kundinnen und Kunden Anzeigen (z.B. Informationen zu acrevis TWINT oder Werbung), Coupons, Stempelkarten und weitere Kampagnen (nachfolgend «Kampagnen») in acrevis TWINT ausspielen, wo diese gesehen, verwaltet und eingelöst werden können. Hierbei werden folgende Typen von Kampagnen unterschieden:

- Kampagnen der acrevis Bank in eigener Sache oder mit einem Drittanbieter (nachfolgend «acrevis Kampagne»)
- Kampagnen der TWINT AG oder des TWINT Zahlungssystems in eigener Sache (nachfolgend «TWINT Kampagnen»)
- Kampagnen der TWINT AG zusammen mit einem Drittanbieter (nachfolgend «TWINT Mehrwert-Kampagnen»)
- Kampagnen eines Drittanbieters (nachfolgend «Drittanbieter-Kampagnen»)

Im Gegensatz zu den acrevis Kampagnen, TWINT Kampagnen und TWINT Mehrwert-Kampagnen setzt die Ausspielung, Anzeige, Verwaltung und Einlösung von Drittanbieter-Kampagnen voraus, dass die Kundin bzw. der Kunde durch Aktivierung in acrevis TWINT die ausdrückliche Zustimmung hierzu erteilt. Mit der Aktivierung erklärt sich die Kundin bzw. der Kunde sodann ausdrücklich damit einverstanden, dass die acrevis Bank weitere Daten für die personalisierte Ausspielung von Kampagnen auswerten kann. Diese Zustimmung kann in acrevis TWINT jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat zur Folge, dass keine Drittanbieter-Kampagnen mehr ausgespielt

werden, alle aktivierten Drittanbieter-Kampagnen unwiderruflich gelöscht werden und von den damit allfällig verbundenen Vergünstigungen und Vorteilen nicht mehr profitiert werden kann. Kampagnen können spezifische Teilnahmebedingungen vorsehen. Bei einer Aktivierung bzw. Einlösung einer entsprechenden Kampagne gelten die Teilnahmebedingungen als akzeptiert.

3.1.2. Geltungsdauer von Kampagnen

Kampagnen sind nur so lange gültig, wie sie in acrevis TWINT angezeigt werden. Es gibt Kampagnen, die vorgängig in acrevis TWINT aktiviert werden müssen, bevor sie eingelöst werden können. Dies ist in der jeweiligen Kampagne entsprechend vermerkt. Aktivierte Kampagnen können von der TWINT AG deaktiviert werden, wenn sie innerhalb einer gewissen Frist nicht eingelöst wurden. Andere Kampagnen können eingelöst werden, ohne dass sie vorgängig in acrevis TWINT aktiviert werden müssen. Viele Kampagnen können nur bei der Bezahlung mit acrevis TWINT eingelöst werden. Die Aktivierung einer Kampagne bzw. der Erhalt einer Kampagne, die ohne Aktivierung eingelöst werden kann, berechtigt nicht in jedem Fall zum Bezug eines Rabatts oder eines geldwerten Vorteils, da die Anzahl der Einlösungen durch involvierte Drittanbieter limitiert werden kann. Dies ist in der jeweiligen Kampagne entsprechend vermerkt. Bei der Einlösung einer Kampagne mit einem Rabatt wird der Rabatt entweder direkt vom zu bezahlenden Betrag abgezogen oder nach erfolgter Zahlung in Form eines Cashback-Guthabens zurückerstattet. Die TWINT AG ist berechtigt, die Auszahlung des Cashback-Guthabens zu verzögern, bis das Cashback-Guthaben CHF 10.00 oder mehr beträgt, oder die Auszahlung bei Betrugsverdacht zu verweigern.

3.2 Sichtkarten

Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit, ausgewählte Mitarbeiterausweise, Kundenbindungsprogramme und andere Vorteilsangebote von Drittanbietern (nachfolgend «Sichtkarten») in acrevis TWINT zu hinterlegen. Hinterlegte Sichtkarten können jederzeit wieder aus acrevis TWINT entfernt werden. Mit der Hinterlegung oder Aktivierung einer Sichtkarte in acrevis TWINT gibt die Kundin oder der Kunde ihre bzw. seine ausdrückliche Einwilligung zur Verwendung der Sichtkarte. Diese wird in der Folge automatisch in den Zahlungsprozess mit acrevis TWINT einbezogen, sofern dies durch den jeweiligen Herausgeber der Sichtkarte technisch möglich ist. Andere Sichtkarten müssen manuell beim Händler vorgewiesen werden. Die Verwendung einer Sichtkarte kann in acrevis TWINT jederzeit deaktiviert werden. Die TWINT AG kann hinterlegte Sichtkarten ebenfalls aus acrevis TWINT entfernen, wenn die Sichtkarte abläuft oder die Sichtkarte generell nicht mehr für die Hinterlegung in acrevis TWINT zur Verfügung steht. Kundinnen und Kunden nehmen zur Kenntnis, dass bei gewissen Sichtkarten die mit dem Einsatz der Sichtkarte verbundenen Vorteile in Form von Kampagnen direkt in acrevis TWINT ausgespielt werden. Die Kundinnen und Kunden erhalten solche Kampagnen nur dann, wenn sie vorgängig der Ausspielung von Angeboten Dritter zugestimmt haben (siehe Ziffer 3.1.1.).

3.3 Partner-Funktionen

Im Bereich «Partner-Funktionen» (ehemals TWINT+) haben Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, die dort aufgeführten Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Diese Dienstleistungen werden grundsätzlich von Dritten erbracht. Es gelten entsprechend die separaten Vertragsbedingungen für die jeweilige in Anspruch genommene Dienstleistung. Die acrevis Bank übernimmt keine Haftung für diese Angebote.

3.4 Funktion «Später bezahlen»

Gewisse Kundinnen und Kunden können die Funktion «Später bezahlen» nutzen. Diese Dienstleistung wird von einem Dritten angeboten und es gelten entsprechend die separaten Vertragsbedingungen dieses Anbieters. Die acrevis Bank übernimmt keine Haftung für diese Funktion. Bei Beanstandungen haben sich die Kundinnen und Kunden direkt an den entsprechenden Anbieter zu wenden.

3.5 Weitere Mehrwertleistungen

Die acrevis Bank kann neben Kampagnen, Sichtkarten, «Partner-Funktionen» und der Funktion «Später bezahlen» jederzeit weitere Mehrwertleistungen in acrevis TWINT anbieten.

3.6 Haftung für Mehrwertleistungen

Für Inhalte, Angebote, Meldungen von Drittanbieter-Kampagnen, Sichtkarten, «Partner-Funktionen», die Funktion «Später bezahlen» und allfällige weitere Mehrwertleistungen in acrevis TWINT ist der jeweilige Drittanbieter verantwortlich. Die acrevis Bank haftet hierfür nicht und hat keinen Einfluss auf die Erfüllung der vom Drittanbieter angebotenen Leistungen. Auch haftet die acrevis Bank nicht für Kampagnen, welche beim Drittanbieter nicht eingelöst werden können, bzw. für nicht gewährte Vergünstigungen oder Vorteile im Zusammenhang mit der Hinterlegung von Sichtkarten, wie z.B. nicht gewährte Mitarbeitervergünstigungen oder ausstehende, entgangene oder verschwundene Treuepunkte. Die acrevis Bank ist bemüht, die Nutzung der Mehrwertleistungen störungsfrei und ununterbrochen in acrevis TWINT zur Verfügung zu stellen. Die acrevis Bank kann dies aber nicht zu jeder Zeit gewährleisten. Im Falle eines Unterbruchs kann es unter anderem vorkommen, dass die automatische Einlösung von Rabatten oder das automatische Sammeln von Treuepunkten im Zahlungsprozess nicht mehr funktionieren. Die Kundin bzw. der Kunde trägt einen allfälligen aufgrund derartiger Unterbrüche entstehenden Schaden.

3.7 Auskunfts- und Informationsrecht

Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz können an die unten aufgeführte Adresse bzw. via E-Mail an die acrevis Bank gerichtet oder Auskunft über die bei der acrevis Bank bearbeiteten Daten verlangt werden. Um eine zeitnahe Beantwortung des Anliegens zu gewährleisten, sind dem unterschriebenen Brief eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises beizulegen. Weitere Details zum Umgang mit sensiblen Daten durch die acrevis Bank können unter www.acrevis.ch/datenschutzerklaerung eingesehen werden.

acrevi Bank AG
Compliance
Marktplatz 1
9004 St.Gallen

compliance@acrevis.ch